

Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte

der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Gemeindeverwaltung
Everswinkel

Eing. 31. DEZ 1991

Jahrgang

1991 10

Ausgabe Nr. 54

Ausgabetag 30.12.1991

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
STADT DRENSTEINFURT			
691	18.12.1991	a) Bekanntmachung über Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	1785
692	19.12.1991	b) Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgeldern vom 18.12.1990	1786 - 1787
693	19.12.1991	c) Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Drensteinfurt vom 19.12.1991	1788 - 1804
694	19.12.1991	d) Gebührenordnung über die Abfallentsorgung vom 19.12.1991	1805 - 1807
695	19.12.1991	e) 9. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 26.05.1983 zur Entwässerungssatzung vom 17.09.1990	1808 - 1809
696	19.12.1991	f) 9. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 24.04.1980	1810 - 1812
GEMEINDE EVERSWINKEL			
697	19.12.1991	a) Satzung über die Abfallentsorgung vom 19.12.1991	1813 - 1830
698	19.12.1991	b) Gebührensatzung vom 19.12.1991 zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 19.12.1991	1831
699	19.12.1991	c) 11. Satzung vom 19.12.1991 zur Änderung der Gebührensatzung vom 12.12.1975 zur Entwässerungssatzung	1832

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
700	19.12.1991	d) 2. Satzung vom 19.12.1991 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 10.07.1984	1833 - 1834
701	17.12.1991	e) 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände vom 13.06.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.09.1990	1835
702	19.12.1991	f) Bekanntmachung der Jahresrechnung 1990 vom 19.12.1991	1836 - 1837
703	21.10.1991	g) 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" vom 21.10.1991	1838 - 1840
STADT SENDENHORST			
704	16.12.1991	a) 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 1991 vom 16.12.1991	1841 - 1842
705	19.12.1991	b) 6. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 19.12.1990 zuletzt geändert am 08.09.1989	1843
706	19.12.1991	c) 1. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung vom 21.05.1991	1844 - 1845
707	19.12.1991	d) 1. Änderung der Satzung für die Erhebung von Marktgeldern vom 05.11.1982	1846 - 1847
708	19.12.1991	e) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.12.1991	1848 - 1861
709	18.12.1991	f) Bekanntmachung über die betriebsfertige Herstellung von Kanalleitungen vom 18.12.1991	1862 - 1863
STADT TELGTE			
710	20.12.1991	a) 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 12.11.1991 vom 20.12.1991	1864 - 1866
711	20.12.1991	b) 1. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung vom 12.11.1991	1867 - 1869

mit
1838
GEMEINDE EVERSWINKEL
-Az. 61.82.18 Sö/Pl-4-

BEKANNTMACHUNG

der Satzung zur 13. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd"
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB
vom 21.10.1991

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362/SGV NW 2023) und der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 1253) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel in seiner Sitzung am 17.10.1991 wie folgt beschlossen:

"Der Gemeinderat beschließt die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB entsprechend dem Änderungsentwurf vom 05.09.1991 als Satzung gem. §. 10 BauGB. Er beschließt weiter die zugehörige Begründung vom 15.10.1991."

Durch diese Änderung sollen die Voraussetzungen zum Umbau / zur Umnutzung eines bisherigen Stallgebäudes auf dem nördlichen Grundstücksteil Hauptstraße 9 zu Wohnzwecken geschaffen werden. Das von der Änderung betroffene Grundstück ist im anliegenden Übersichtsplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Obengenannte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" in der Fassung der 13. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

1834

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362/SGV NW 2023) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

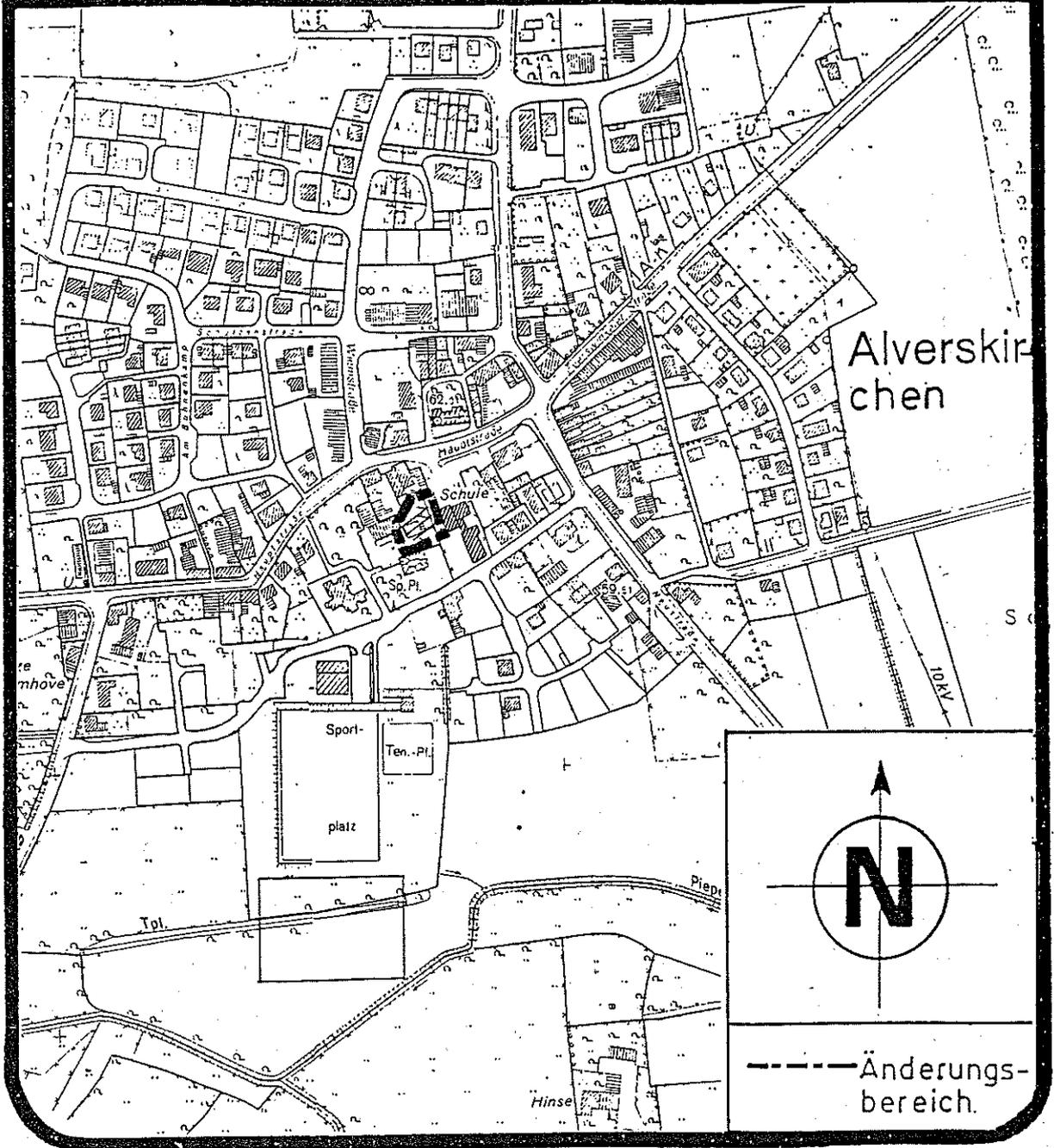
Everswinkel, den 21.10.1991

Poll

(Poll)
Bürgermeister

1840

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan

M. 1 : 5000

Anlage zur Bekanntmachung betr. die
13. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd".